

Deutscher GrünlandVerband e.V.

Den Mitgliedern des AfILF



Deutscher Grünlandverband e.V. • Bauer Damm 6 • 14641 Nauen

Geschäftsstelle:
OT Ebereschenhof
Bauer Damm 6
14641 Nauen

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3370
zu Drs. 7/9113

per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

THÜR. LANDTAG POST
28.03.2024 10:57

8822/2024

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ort, Datum

Nauen, 27.03.2024

Thüringer Gesetz zur Reform des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks-, Landpachtverkehrs- und Siedlungsrechts Beteiligung/ Anhörung zum Thüringer Agrar- und Forstflächenstrukturgesetz

Sehr geehrter Herr

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Entwurf des Thüringer Agrar- und Forstflächenstrukturgesetzes (ThürAFSG).

Mit dem geplanten Thüringer Agrar- und Forstflächenstrukturgesetz soll mehr Transparenz am Bodenmarkt hergestellt, landwirtschaftliche Flächen vor dem Zugriff landwirtschaftsfremder Investoren geschützt und Regelungen zur besseren Kontrolle von Share-Deals eingeführt werden. Das Gesetz orientiert sich dazu im Wesentlichen am Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG), dem Reichssiedlungsgesetz (RSiedIG), dem Baden-Württembergische Agrarstrukturverbesserungsgesetz (BWASVG) sowie dem Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG).

Die grundsätzlichen Ziele und Intentionen des Entwurfs sind für uns nachvollziehbar, allerdings haben die bisherigen Rechtsgrundlagen und die bundesweit anerkannte langjährige Verwaltungspraxis im Freistaat den Bodenmarkt Thüringens über viele Jahrzehnte weitestgehend vor Spekulation und Preisexplosionen geschützt und dazu geführt, dass der Freistaat eine der niedrigsten Bodenpreiseentwicklung für landwirtschaftliche Flächen in Deutschland hat. Dies hat den Betrieben sehr geholfen.

Es besteht keine wesentliche Regelungslücke, die geschlossen werden müsste. Bestehende Schutzlevel sollten darum erhalten und die Rechtsgrundlagen mit Bedacht und nur zur Verbesserung der bestehenden Rechtssituation weiterentwickelt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (mit seinen Änderungen) wird dem in weiten Teilen leider immer noch nicht gerecht.

Zentrale Regelungen sind in ihren Definitionen/ Kriterien nicht ausreichend bestimmt. Dies führt u.a. dazu, dass derzeit unklar ist, ob und wann genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte versagt werden können bzw. wann und auf welcher Basis welche Regelungen greifen. Es steht zu befürchten, dass die neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffe und die Verweisungen eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten auslösen werden.

Mehrere der geplanten Regelungen würden nach unserer Auffassung sogar kontraproduktiv wirken und das bestehende Schutzlevel drastisch absenken.

Der Spielraum der Verwaltung wird durch den vorliegenden Entwurf ohne klare Kriterien ausgeweitet, wodurch die Frage der ausreichenden Erfüllung des Wesentlichkeitsgrundsatzes nach dem Bundesverfassungsgericht im Raum steht. Viele Passagen tragen hohes verfassungs- und anderweitiges rechtliches Streitpotential und der Ausgang der zu befürchtenden Rechtsstreite ist, mangels Anwendbarkeit der bisherigen Rechtsprechung, weitgehend völlig ungewiss.

In der vorliegenden Fassung kann der Grünlandverband dem Gesetzentwurf darum nicht zustimmen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende